
 <p>LAND BRANDENBURG</p> 	<p align="center">Antrag auf Genehmigung von Eingriffen an Tieren Kupieren von Schwänzen bei Schafen</p> <p align="center">(Anhang II Teil II Nr. 1.7.8. VO (EU) 2018/848)</p>	<p>Email: Oeko-Kontrollbehoerde@LELF.Brandenburg.de</p>
<p>Versionsnummer: 2024-vs 01</p>	<p>DO 01-01</p>	<p>Erstellt am: 25.01.2024</p>

An das
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat L2, Fachgebiet 3 – zuständige Behörde Ökolandbau
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Antrag: Kupieren von Schwänzen bei Schafen

Antragsteller	
Vorname, Name, Firma*	
Straße, Hausnummer*	
PLZ, Ort*	
Öko-Betriebsnummer (DE-BB-...)*	
InVeKoS-Nummer	
E-Mail-Adresse*	
Telefon-Nummer*	

* unbedingt erforderliche Angaben

In meinem/ unserem Betrieb werden ca. Mutterschafe gehalten.
Schafrasse/n:.....

Pro Jahr sollen bei ca.Lämmern, die zur Zucht vorgesehen sind, die Schwänze kupiert werden.

Begründung, der Eingriff ist aus hygienischen Gründen erforderlich, weil

- der Schwanz durch weichen Kot bei Futterumstellung und bei Parasitenbefall verschmutzt wird,
- durch starke Bewollung der nasse Schwanz beim Koten nicht ausreichend angehoben werden kann,
- verschmutzte Schwänze zu schwerwiegenden Entzündungen und zu Befall mit Fliegenmaden neigen, verschmutzte Schwänze beim Deckakt und beim Ablammen ein erhebliches Risiko für die Tiergesundheit darstellen.

Voraussetzungen:

- Magen-Darm-Parasiten werden ordnungsgemäß bekämpft.
- Es werden nur Lämmer im Alter von höchstens acht Tagen kupiert.
- Es werden nur Lämmer kupiert, die zur Zucht/Nachzucht vorgesehen sind.
- Der Eingriff erfolgt unter Verwendung elastischer Ringe und der Verabreichung eines geeigneten Betäubungs- und/oder Schmerzmittels durch qualifiziertes Personal.
- Es verbleibt ein ausreichend großer Schwanzstummel, der mindestens die Scham bedeckt; mindestens 4, besser 6, Schwanzwirbel verbleiben.
- Der Eingriff wird unter hygienischen Bedingungen und ohne Einklemmen der Schwanzwolle so durchgeführt, dass der Gummiring zwischen den Wirbeln zum Liegen kommt.
- Alle Eingriffe sind im Haltungsbuch zu dokumentieren.
- Die Bestimmungen des deutschen Tierschutzgesetzes sind zu beachten.

Erklärung

Mir/Uns ist bekannt, dass

- das sachgerechte Kupieren der Lämmer durch die Öko-Kontrollstelle überprüft wird,
- wesentliche Änderungen (beispielsweise bei Umstellung der Rasse oder Änderung der Tierzahl) einen neuen Antrag erfordern.

Ich/ Wir sind mit dem elektronischen Versand des Bescheides durch die zuständige Behörde an die oben angegebene E-Mailadresse einverstanden und haben die angehängten Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Unternehmer/in

Hinweise:

- Alle zutreffenden sind anzukreuzen.
- Der Antrag kann direkt beim LELF gestellt werden.
- Die Bearbeitungsgebühr für den Bescheid zu Eingriffen an Tieren gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.7.8. VO (EU) 2018/848 – Kupieren von Schwänzen bei Schafen – beträgt 70€.
- Erteilte Ausnahmegenehmigungen gelten stets für einen begrenzten Zeitraum, dieser wird im Genehmigungsbescheid mitgeteilt.
- Nachfolganträge müssen vor Ablauf der Genehmigung gestellt werden.

**Datenschutzhinweise nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
im Zusammenhang mit den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 30.05.2018 über die ökologische/biologische Produktion und die
Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der VO
(EG) Nr. 834/2007**

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung (LELF)
Müllroser Chaussee 54 in 15236 Frankfurt (Oder)

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des LELF

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter folgender E-Mail-Adresse:
LELF-Datenschutzbeauftragter@LELF.Brandenburg.de
Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde
Telefon: 03361/554-320

3. Verarbeitungstätigkeit, Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Email-Adresse usw.) steht im
Zusammenhang mit Anhang II Teil II Nr. 1.7.8. VO (EU) 2018/848, für die das Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, gemäß Öko-Landbau-ZuständigkeitsV, zuständig ist.
Das LELF benötigt Ihre Daten um Ihren Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung zu bearbeiten. Wenn Sie die
erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag von der zuständigen Behörde nicht bearbeitet und somit
nicht genehmigt werden. Sie sind daher verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus
Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 3 S. 1 Buchst. b) DSGVO i. V. m Art. 34 Abs. 1 VO (EU) 2018/848.

Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der o. g. gesetzlichen Aufgaben
des LELF erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Pflichtangaben ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. c)
und e), Abs. 2 und 3 DSGVO i. V. m. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) i. V. m. Art.
34 Abs. 1 VO (EU) 2018/848. Sofern freiwillige Angaben getätigt werden, ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO die
zugehörige Rechtsgrundlage.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden vom LELF verarbeitet. Soweit wir gesetzlich oder per Gerichtsentscheidung dazu verpflichtet
sind, werden wir Ihre Daten an auskunftsberechtigte Stellen, wie z. B. das Bundesministerium für Landwirtschaft
und Ernährung, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) oder das Ministerium für
Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) (Lebensmittelüberwachung), die Kontrollstelle
mit der Sie einen Kontrollvertrag abgeschlossen haben oder die Staatsanwaltschaft bei Verdacht auf Vorliegen
einer Straftat oder an Gerichte übermitteln.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim LELF so lange gespeichert, wie dies für die Aufgabenerfüllung unter
Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und zur Erfüllung von Dokumentationspflichten erforderlich
ist. Stehen der Löschung gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegen oder läuft im LELF ein Verwaltungs- oder
Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Bezug zu Ihrer Tätigkeit gegen Sie, verlängert sich die Aufbewahrungsfrist
entsprechend.

6. Betroffenenrechte

Auf Anfrage Ihrerseits erhalten Sie von uns jederzeit Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Artikel 15 DS-GVO) und können deren Berichtigung (Artikel 16 DS-GVO) oder Löschung (Artikel 17 DS-GVO) verlangen (solange dies nicht im Widerspruch zu einer gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung von Daten steht), sowie Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO) geltend machen. Sie haben außerdem ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Artikel 21 DS-GVO). Zu den vorgenannten Zwecken wenden Sie sich bitte an eine der zuvor genannten Kontaktadressen. Ihre Anfrage wird innerhalb eines Monats nach Eingang bearbeitet. Ihnen steht ferner ein Beschwerderecht zu bei:

Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Frau Dagmar Hartge

Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203/356-0 / Telefax: 033203/356-49

E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de